

Vom Ministrant zum kirchlichen Dienst

Bischof Mixa entsendet Füssener Alexander Ginter in den Dienst als Pastoralreferent

Füssen (reh). Im Rahmen eines festlichen Gottesdienstes hat Bischof Walter Mixa im Hohen Dom in Augsburg die neuen pastoralen Laienmitarbeiter nach bestandener zweiter Dienstprüfung in den Dienst der Diözese entsandt. Mit dabei war Alexander Ginter, ein Füssener, der inzwischen in Mindelheim wohnt.



Diözesanbischof Dr. Walter Mixa im Gespräch mit dem frisch ausgesandten Pastoralreferenten Alexander Ginter. Der Bischof sprach persönliche Worte der Ermutigung für den Dienst in einer für die Kirchen nicht immer leichten Zeit. Foto: privat

Geboren 1974 in Füssen als Ältestes von vier Geschwistern, verbrachte Ginter seine Kindheit in Füssen und Roßhaupten. Seine kirchliche Laufbahn begann er als Ministrant in der Stadtpfarrkirche St. Mang. Als Jugendlicher engagierte er sich in der Pfarrband der Stadtpfarrei Zu den Acht Seligkeiten, war dann Gründungsmitglied der „Mangos“, der Band der Pfarrei St. Mang. In Stadtteam, Dekanatsrunden, Fröhschichten, Jugendgebeten oder Radwallfahrten nach Flüeli erlebte und lernte er früh, was es heißt, sich aktiv in die Kirche einzubringen und selbst Verantwortung für Gruppen zu übernehmen. Ein prägendes Jahr für ihn war seine Zeit als Austauschschüler in Costa Rica. Die Art von Katholizismus dort beeindruckte ihn tief. In einem Umfeld, in dem das Leben nicht immer einfach ist, erlebte er, wie das Glauben den Alltag prägt, wenn etwa die Großmutter die Küchengeplänke wie selbstverständlich mit Bibelzitatat würzt.

Nach einem Einsler-Abitur am Gymnasium Hohenschwangau stand Ginter vor der Entscheidung, seinen naturwissenschaftlichen Vorlieben und Fähigkeiten etwa in die Luft- und Raumfahrttechnik zu folgen. Um jedoch nicht vor dem Computer zu landen, sondern mit Menschen arbeiten zu können, entschloss er sich für ein Doppelstudium der Theologie und Sozialpädagogik in Benediktbeuern, wo

sein Onkel Professor Dr. Hubert Jall als Dozent tätig ist. Die Praktikumssemester für die Sozialpädagogik absolvierte er in einer Heilpädagogischen Tagesstätte in Bamberg. Nach dem Diplom wechselte er zum Abschluss seiner theologischen Studien nach Innsbruck. Dort arbeitete er in einem Jugendzentrum der Jesuiten mit und schloss 2003 mit dem Doppelmagister in Theologie und Religionspädagogik ab.

Im gleichen Jahr trat er als Pastoralassistent in Weiler in den Dienst der Diözese Augsburg. Nach der verkürzten Assistentenzeit legte er heuer seine zweite Dienstprüfung ab und trat mit der Aussendung seine neue Stelle bei der Katholischen Jugendfürsorge in Augsburg an, als Seelsorger in einer Jugendhilfeeinrichtung

und zu Veranstaltungen der Ehe- und Familienseelsorge. Später war Ginter dann selbst Mitglied der Dekanatsrunde der Jugendseelsorge in Füssen oder arbeitete bei der Ehe- und Familienseelsorge mit. Als beim Gottesdienst die Kandidaten mit Namen aufgerufen werden und mit ihrem „Hier bin ich!“ vor die Altarstufen des Domes treten, waren Inge und Christian Ginter besonders gerührt und auch ein wenig stolz. Sie sind zufrieden mit der Berufswahl ihres Sohnes, denn „er hat auch in Lebenskrisen immer Halt im Glauben gefunden.“ Dabei weiß Inge Ginter, selbst Religionslehrerin in Füssen, Schwangau und Roßhaupten, dass das „kein leichtes tägliches Brot ist, weil der Glaube heute nicht mehr selbstverständlich ist“.



Roßhaupten: Junge Feuerwehrleute bestehen Prüfung

19 junge Frauen und Männer der Freiwilligen Feuerwehr Roßhaupten traten unter den Augen von Kreisbrandinspektor Helmut Miller und Kreisbrandmeister Eberle zur Leistungsprüfung „Truppmann II“ an. Alle hatten im Oktober 2005 mit ihrer zweiten Ausbildung begonnen. Nach Truppmann I hieß es, in einem Jahr mit 80 Ausbildungsstunden in Praxis und Theorie gerüstet zu sein für einen universellen Einsatz. Die Gruppenführer Robert Miller und Alois Guggemos sowie Kommandant Robert Unterreiner hatten ihre Schützlinge gut auf die Aufgaben vorbereitet, so dass die

beiden Beobachter mit den Leistungen der Roßhauptener Feuerwehrleute sehr zufrieden waren. Nach einem theoretischen Teil mit 50 Fragen wurden die drei Bereiche Löscheinsatz mit Rettung einer Person über eine Steckleiter, Technische Hilfeleistung und Personenrettung nach Verkehrsunfall sowie Löscheinsatz mit Schaumrohr-Einsatz ausgelost. Jede Gruppe absolvierte ihren Part mit sehr guten Ergebnissen, so dass die Roßhauptener Feuerwehr jetzt über 19 weitere junge Männer und Frauen mit gesicherter Grundausbildung verfügt. wb/Foto: Werner Böck

Fortsetzung Amtsblatt Ostallgäu

Amtsblatt für den Landkreis Ostallgäu in Kraft. Marktobderdorf, 19. 10. 2006, LANDRATSAMT OSTALLGÄU Johann Fleschhut, Landrat

Anlage 2
Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6
1. **Wassergefährdende Stoffe** (zu Nr. 2)
Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.
2. **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** (zu Nr. 2.2)
Im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.
In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:
1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.
Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWs.
Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmä-

gen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.
3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen** (zu Nr. 2.3)
Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinstmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.
Entsprechend VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbrenneranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.
4. **Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser** (zu Nr. 3.5)
Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.
5. **Stallungen** (zu Nr. 5.3):
Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen. Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch betrieblich abtrennbare Abschnitte zu

gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle, sowie durch eine Zwischenlagermöglichkeit der Gülle/Jauche in geeigneten Behältnissen außerhalb des Betriebes gewährleistet werden. Es ist gemeinsam mit dem Wasserversorgungsunternehmen und den betroffenen Landwirten ein Notfallplan auszuarbeiten, aus dem hervorgeht, welche Lagermöglichkeiten im Schadensfall kurzfristig zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen. Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen. Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.
6. **Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung** (zu Nr. 6.7)
Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
7. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):
- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau

- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Erdbeerplantagen
Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.
8. **Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen** (zu Nr. 6.13)
Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstoc-kenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen. Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.
Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.
Marktobderdorf, 19. 10. 2006, LANDRATSAMT OSTALLGÄU, Johann Fleschhut, Landrat
Eapl.: 6420.0/1

